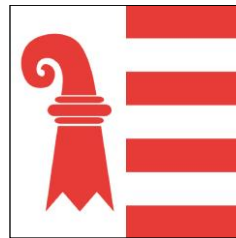


Kleintiere Bern-Jura
Petits animaux Berne-Jura



Der lebendige Verband

Statuten



Statuten

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen Kleintiere Bern-Jura besteht im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB ein parteipolitisch und konfessionellneutraler Verband.

Der Sitz ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2: Zweck

Kleintiere Bern-Jura bezweckt die umfassende Förderung der Klein--tierhaltung und Kleintierzucht gemäss den Zielen von Kleintiere Schweiz, unter Einhaltung der Tierschutzgesetze.

Der Verband sucht seine Ziele zu erreichen durch:

Regelmässige Zusammenkünfte, Durchführung von Ausstellungen, Weiterbildung der Mitglieder.

Er vertritt die Interessen aller Mitglieder nach Innen und Aussen sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

Die Förderung und Unterstützung von neuen Mitgliedern und Nachwuchs.

Art. 3: Zugehörigkeit

Der Verband Kleintiere Bern-Jura ist ein Kantonalverband und Kollektivmitglied von Kleintiere Schweiz.

II Mitgliedschaft

Art. 4: Mitgliederkategorien

Der Verband Kleintiere Bern-Jura kennt folgende Mitgliederkategorien:

Kollektivmitglieder:

- Fachverbände
- Landesteilverbände
- Sektionen und Spezialklubs
- Spezialvereinigungen

Einzelmitglieder:

- Ehrenmitglieder

Art. 5: Mitglieder

Die Kleintiere Bern-Jura angeschlossenen Kollektiv- und Einzelmitglieder sind direkte Mitglieder.

Mitglieder von Kollektivmitgliedern sind indirekte Mitglieder von Kleintiere Bern-Jura.

Art. 6: Fachverbände

Kleintiere Bern-Jura kann sich in Fachverbände (z.B. Kaninchen, Geflügel, Tauben, Ziervögel usw.) aufgliedern.

Art. 7: Landesteile

Kleintiere Bern-Jura kann sein Verbandsgebiet in Landesteile aufteilen. Die Zuteilung erfolgt durch den Zentralvorstand. Er nimmt auf die geografischen



Gegebenheiten Rücksicht. Die Mitgliedschaft von Sektionen und Spezialklubs innerhalb des Verbandsgebietes von Kleintiere Bern-Jura in einem Landesteil ist grundsätzlich obligatorisch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Zentralvorstand, mit Rekursrecht an die Haupt-Delegiertenversammlung.

Art. 8: Spezialvereinigungen

Kleintiere Bern-Jura kann Spezialvereinigungen (z.B. Gönnerorganisation, Vogel- und Naturschutz usw.) bilden.

Art. 9: Kollektivmitglieder

Den Kollektivmitgliedern steht die selbständige innere Organisation und freie Redaktion der Statuten zu, sofern diese den Statuten von Kleintiere Bern-Jura nicht zuwiderlaufen. Diese sind dem Zentralvorstand zur Kenntnisnahme einzureichen.

Art. 10: Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verband Kleintiere Bern-Jura besonders verdient gemacht haben können auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie geniessen die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder.

Art. 11: Neuaufnahmen

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme. Diese sind in den Verbandsnachrichten/Journal Romand der «Tierwelt» zu publizieren. Werden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Publikation keine Einsprachen erhoben, gilt die Aufnahme als vollzogen.

Wird Einsprache erhoben, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Zentralvorstand und die Delegiertenversammlung können ein Aufnahmegesuch ohne Begründung ablehnen.

Mit dem Aufnahmegesuch anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Verbandsbeschlüsse.

Art. 12: Austritt

Der Austritt aus dem Verband Kleintiere Bern-Jura kann nur auf schriftlichen Antrag an den Präsidenten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Mit dem Austritt verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber Kleintiere Bern-Jura und dessen Vermögen.

Art. 13: Ausschlüsse

Mitglieder, die gegen die Interessen von Kleintiere Bern-Jura handeln oder ihren statuarischen Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Zentralvorstand ausgeschlossen werden, mit Einsprachemöglichkeit an die Haupt-Delegiertenversammlung. Diese entscheidet endgültig. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle seine Rechte gegenüber Kleintiere Bern-Jura und dessen Vermögen.

Art. 14: Publikationsorgan

Das offizielle Publikationsorgan von Kleintiere Bern-Jura sind die Verbandsnachrichten/Journal Romand der «Tierwelt».

Art. 15: Mitgliederbeitrag

Der jährlich im Voraus zu entrichtende Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.



Art. 16: Stimmrecht

An der Haupt-Delegiertenversammlung haben Vereine und Klubs für die ersten 30 Mitglieder ein, für je weitere 30 Mitglieder oder Bruchteile über 15, ein weiteres Stimmrecht.

Die Spezialvereinigungen haben je zwei Stimmen.

Je eine Stimme haben:

- a) Vorstandsmitglieder der Fachverbände, ohne Präsident
- b) Präsidenten der Fachverbände und der Landesteile
- c) Ehrenmitglieder

Die Stimmkarten können delegiert werden, wobei ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinigen darf.

III Organe

Art. 17: Organe

Die Organe von Kleintiere Bern-Jura sind:

- a) die Haupt-Delegiertenversammlung
- b) der Zentralvorstand
- c) die Konferenz der Landesteilpräsidenten
- d) die Rechnungsprüfungskommission
- e) Fachverbands-Delegiertenversammlungen
- f) Fachverbands-Vorstände

Art. 18: Delegiertenversammlung

Die jährliche, Haupt-Delegiertenversammlung hat vor derjenigen von Kleintiere Schweiz stattzufinden.

Die Haupt-Delegiertenversammlung wird in der Regel von Sektionen organisiert. Die Vergabe erfolgt an der Haupt-Delegiertenversammlung. Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung sind in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 19: Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Haupt-Delegiertenversammlungen werden durch Beschluss des Zentralvorstandes, auf Antrag der Delegiertenversammlung von einem Fachverband, der Delegiertenversammlung von zwei Landesteilverbänden oder 1/5 der Mitglieder einberufen.

Anträge sind spätestens zehn Wochen vor der ausserordentlichen Delegiertenversammlung an den Zentralpräsidenten einzureichen. Sie sind mit einer kurzen schriftlichen Begründung zu versehen.

Art. 20: Vorsitz

Die Haupt-Delegiertenversammlung steht unter dem Vorsitz des Zentralvorstandspräsidenten, bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten oder eines Tagespräsidenten, der durch die Haupt-Delegiertenversammlung aus dem Kreis des Vorstandes der Kleintiere Bern-Jura gewählt wird.

Art. 21: Anträge

Anträge an die Haupt-Delegiertenversammlung müssen dem Präsidenten zuhänden des Zentralvorstandes bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich eingereicht werden. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.



Art 22: Einladungen

Die Einladung zur Haupt-Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Traktandenliste und allfällige Anträge werden den Mitgliedern spätestens drei Wochen vor der Versammlung bekannt gegeben.

Art. 23: Geschäfte der jährlichen Haupt-Delegiertenversammlung

An der ordentlichen Haupt-Delegiertenversammlung sind folgende Traktanden zu behandeln:

- a) Präsenz
- b) Wahl der Stimmenzähler
- c) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung bei Einsprachen
- d) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten und Fachabteilungen
- e) Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Abnahme der Jahresrechnung
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Genehmigung des Budgets
- h) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- i) Wahl der Revisionsstelle oder der Rechnungsprüfungskommission
- j) Behandlung von Anträgen und Beschlussfassung darüber
- k) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern bei Einsprachen
- l) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- m) Revision der Statuten
- n) In- und Ausserkraftsetzung von Reglementen
- p) Fusion oder Auflösung des Verbandes
- p) Vergabe der Haupt-Delegiertenversammlung
- q) Verschiedenes

Art. 24: Beschlussfassung

Die Haupt-Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.

Abstimmungen und Wahlen haben offen zu erfolgen, sofern die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht eine andere Form bestimmt.

Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das relative Mehr der Stimmenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit folgen weitere Beschlüsse oder Wahlgänge.

Art. 25: Delegiertenversammlungen der Kollektivmitglieder

Die Delegiertenversammlungen der Kollektivmitglieder müssen vor der Haupt-Delegiertenversammlung von Kleintiere Bern-Jura stattfinden.

Art. 26: Publikation der Protokolle

Das Protokoll der Haupt-Delegiertenversammlung ist im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

Sofern nicht innert 30 Tagen nach dem Publikationsdatum eine schriftliche Einsprache an den Zentralpräsidenten erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Andernfalls hat die Haupt-Delegiertenversammlung darüber zu entscheiden.



IV. Der Zentralvorstand

Art. 27: Zusammensetzung

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär
- d) Kassier
- e) Mitglieder mit besonderen Aufgaben
- f) Fachverbandspräsidenten von Amtes wegen

Eine angemessene Vertretung der Amtssprachen des Verbandsgebietes ist sicherzustellen.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident darf nicht zugleich Fachverbandspräsident sein. Die Ehrenpräsidenten und die Präsidenten der Spezialvereinigungen können an die Zentralvorstandssitzungen eingeladen werden. Sie haben kein Stimm- und Antragsrecht.

Art. 28: Einberufung und Beschlussfassung

Der Zentralvorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, wobei dem Präsidenten bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zukommt.

Art. 29: Pflichten und Kompetenzen

Der Zentralvorstand ist das ausführende Organ von Kleintiere Bern-Jura. Er vertritt den Verband nach innen und nach aussen. Er erledigt insbesondere

- a) die laufenden Geschäfte
- b) Vollziehung der Verbandsbeschlüsse
- c) Erlass des Leitbildes
- d) Genehmigung der Jahresplanung mit Finanzrahmen
- e) Erlass aller Reglemente, die nicht ausdrücklich der Genehmigung durch die Haupt-Delegiertenversammlung vorbehalten sind
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, vorbehältlich der Einsprache an die Haupt-Delegiertenversammlung
- g) Unterstützung der Kollektivmitglieder und Koordination ihrer Aktivitäten
- h) Einsetzen und Auflösen von Kommissionen und Projektgruppen
- i) Öffentlichkeitsarbeit auf Kantonaler Ebene
- j) Regelung der Vertretung der Kleintiere Bern-Jura in anderen Gremien und Organisationen
- k) Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen
- l) Verteilung des Ertrages der «Tierwelt» an die Fachverbände

Der Präsident führt den Verband, leitet die Zentralvorstandssitzungen und überwacht die Mitarbeit der Zentralvorstandsmitglieder sowie die Einhaltung der ihnen auferlegten Pflichten. Er hat der Haupt-Delegiertenversammlung einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen.



Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er unterbreitet die Jahresrechnung der Rechnungsprüfungskommission oder der Revisionsstelle rechtzeitig zur Prüfung und legt sie der Haupt-Delegiertenversammlung vor. Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten und erstellt Protokolle der Versammlungen.

Der Vorstand überwacht die Handhabung der Statuten, sorgt für die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und entscheidet über Ausgaben im Rahmen des Budgets.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, mit Wiederwählbarkeit.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes haben an der Haupt-Delegiertenversammlung anwesend zu sein. Im Verhinderungsfall bestimmen sie einen kompetenten Stellvertreter.

Art. 30: Büro und Spezialkommissionen

Der Zentralvorstand ist berechtigt, Aufgaben an einen Ausschuss (Büro) zu delegieren. Der Vorstand kann auch für bestimmte Aufgaben ständige oder befristete Kommissionen bilden.

Aufgaben und Kompetenzen des Büros, der Kommissionen und der Projektgruppen regelt der Vorstand im Geschäftsreglement.

Art. 31: Rechtsverbindliche Unterschrift

Der Zentralpräsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder Kassier kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 32: Entschädigungen

Entschädigungen sind in einem separaten Spesen- und Entschädigungsreglement aufzuführen. Dieses Reglement ist durch die Haupt-Delegiertenversammlung zu genehmigen.

Art. 33: Konferenz mit den Landesteilpräsidenten

Jährlich wird mindestens eine Konferenz mit den Landesteilpräsidenten durchgeführt zur Diskussion und Meinungs austausch. Die Konferenz hat kein Beschlussrecht.

V. Die Rechnungsrevisionsstelle

Art. 34: Wahl

Die Haupt-Delegiertenversammlung wählt zwei Revisoren sowie einen Ersatzrevisor. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl einer externen Rechnungsrevisionsstelle, ohne Amtszeitbeschränkung, ist zulässig.

Art. 35: Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft unter Einhaltung der üblichen Prüfungsmethodik, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Bilanzgewinnes Gesetz und Statuten entsprechen.

Die Revisionsstelle hat der Haupt-Delegiertenversammlung über die Ergebnisse ihrer Prüfung schriftlich Bericht zu erstatten, worin sie die



Abnahme der Jahresrechnung mit oder ohne Vorbehalt oder deren Rückweisung an den Vorstand zu empfehlen hat.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel der Rechnungsführung oder die Verletzung von gesetzlichen oder statutarischen Vorschriften dem Vorstand, in ausserordentlichen Fällen der Haupt-Delegiertenversammlung, schriftlich mitzuteilen.

VI. Finanzielles

Art. 36: Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Beiträgen von Verbänden
- c) Zinsertrag
- d) Gönnerbeiträgen / Sponsoring
- e) Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen
- f) Einnahmen aus gemeinsamen Veranstaltungen

Art. 37: Ausgaben

Die Ausgaben bestehen aus dem genehmigten Budget der Haupt-Delegiertenversammlung.

Art. 38: Kompetenzbetrag Vorstand

Der Zentralvorstand hat die Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben zu verfügen. Der Kompetenzbetrag wird jährlich an der Haupt-Delegiertenversammlung und dem Traktandum Budget festgesetzt.

Art. 39: Kassawesen

Die Buch- und Kassaführung der Fachverbände kann durch die Zentralkasse geführt werden.

Art. 40: Haftbarkeit

Für alle finanziellen Verpflichtungen von Kleintiere Bern-Jura haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstände ist ausgeschlossen.

Art. 41: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen und bis spätestens 31. März des folgenden Jahres der Revisionsstelle vorzulegen.

Kollektivmitglieder haben das Recht zur Einsicht in die Verbandsrechnung und die Protokolle.

VII. Statutenänderungen, Auflösung des Verbandes

Art. 42: Statutenänderung

Die Statuten können nur an einer Haupt-Delegiertenversammlung geändert werden. Änderungen bedürfen des Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.



Die Anträge auf Änderungen der Statuten sind auf der Traktandenliste hervorzuheben. Die Begründung des Antrages ist zusammen mit der Traktandenliste zu veröffentlichen.

Anträge auf Änderung der Statuten sind dem Zentralpräsidenten bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen. Sie sind mit einer kurzen Begründung zu versehen.

Art. 43: Auflösung

Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der an der Haupt-Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen.

Der Antrag auf Auflösung muss mindestens zehn Wochen vor der beschlussfassenden Haupt-Delegiertenversammlung im Publikumsorgan veröffentlicht werden.

Bei einer allfälligen Liquidation der Kleintiere Bern-Jura ist das Verbandsvermögen (Liquidationsergebnis) bei einer Kantonalbank zinsbringend anzulegen. Das Archiv ist zur Verwaltung Kleintiere Schweiz zu übergeben.

Bei Neugründung eines Verbandes mit gleichen oder ähnlichen Zwecken fallen Vermögen, Archiv und Inventar diesem zu.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 44: Schlussbestimmungen

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten die Vorschriften des Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Statutenänderungen oder Ergänzungen sind jeweils schriftlich im Original festzuhalten.

Ergeben sich durch die Übersetzung in eine andere Sprache Widersprüche, so ist der deutsche Text massgebend.

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

Für die Wahrung der in den Statuten und den Reglementen vorgesehenen Fristen ist jeweils das Poststempeldatum massgebend.

Vorliegende Statuten wurden an der ausserordentlichen Haupt-Delegiertenversammlung vom 30. Oktober 2013 in Belp genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie setzen alle früheren Bestimmungen ausser Kraft.

Datum: 30. Oktober 2013

Kleintiere Bern – Jura
Petits animaux Berne-Jura
Der Präsident: Lukas Meister
Die Sekretärin: Beatriz Spring